Parkinson Insights

RATGEBER

Hinterbliebenenrente für Angehörige

Witwen- und Witwerrente, Waisenrente und Rentensplitting: was Ihnen zusteht, wie Sie die Rente beantragen und was Sie gemeinsam vorbereiten können. Für Partner und Familien von Menschen mit Parkinson.

Ausgabe 1 · Stand November 2026

parkinson-insights.de

Inhalt

	Vorwort	3
1	Welche Hinterbliebenenrenten es gibt	3
2	Die Witwen- und Witwerrente	4
3	Wie hoch die Witwenrente ist	6
4	Wenn Sie eigenes Einkommen haben	7
5	Die Waisenrente	9
6	Erziehungsrente, Rentensplitting und Abfindung	10
7	Antrag und Rentenbeginn	11
8	Krankenversicherung und Steuern	12
9	Gemeinsam vorsorgen	12
10	Wo Sie Hilfe bekommen	14
	Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze	15
	Anhang A: Checkliste für die ersten Wochen	16
	Anhang B: Unsere Vorsorgemappe	17
	Anhang C: Fristen und Beträge im Überblick	18
	Abkürzungsverzeichnis	19
	Quellen	19

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 8. November 2026. Kostenlos zum Herunterladen auf parkinson-insights.de. Unabhängig, ohne Geld von Arzneimittelherstellern, Versicherungen oder Verbänden und ohne Werbung.

Vorwort

Über den Tod spricht kaum jemand gern. Wer mit Parkinson lebt oder einen Menschen mit Parkinson begleitet, denkt trotzdem manchmal darüber nach: Wie geht es weiter, wenn einer von uns nicht mehr da ist? Reicht das Geld? Was muss ich dann tun?

Die gesetzliche Rentenversicherung sichert auch die Familie ab. Stirbt ein Ehepartner, bekommt der andere in der Regel eine Witwen- oder Witwerrente. Kinder erhalten eine Waisenrente. Diese Renten kommen aber nicht von allein, und eigenes Einkommen kann sie schmälern.

Dieser Ratgeber erklärt, welche Hinterbliebenenrenten es gibt, wie hoch sie sind und wie Sie sie beantragen. Er richtet sich vor allem an Partnerinnen, Partner und Kinder von Menschen mit Parkinson. Ein eigenes Kapitel zeigt, was Sie als Paar vorbereiten können, solange Sie beide die Dinge gemeinsam regeln können. Grundlage sind die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung und die Gesetzestexte. Die Paragrafen nennen wir in Klammern, die hochgestellten Zahlen verweisen auf das Quellenverzeichnis.

Zwei weitere Ratgeber dieser Reihe behandeln die Erwerbsminderungsrente und die Altersrente.

Stand und Änderungen

Alle Angaben beziehen sich auf die Rechtslage vom 8. November 2026. Seit dem 1. Juli 2026 bleiben bei der Witwen- und Witwerrente 1.122,53 Euro Nettoeinkommen im Monat anrechnungsfrei, für jedes waisenrentenberechtigte Kind weitere 238,11 Euro[1]. Die Altersgrenze für die große Witwenrente liegt bei Todesfällen im Jahr 2026 bei 46 Jahren und 6 Monaten. Sie steigt bis 2029 auf 47 Jahre[1][2].

1 Welche Hinterbliebenenrenten es gibt

Stirbt ein Mensch, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, können seine Angehörigen eine Rente aus seiner Versicherung bekommen[1]. Das gilt unabhängig davon, ob er schon Rentner war oder noch gearbeitet hat.

Rente	Für wen	Kurz gesagt
Witwen- und Witwerrente	Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	kleine Rente 25 Prozent, große Rente 55 oder 60 Prozent der Rente des Verstorbenen

Rente	Für wen	Kurz gesagt
Waisenrente	Kinder, auch Stief- und Pflegekinder im Haushalt	10 Prozent für Halbwaisen, 20 Prozent für Vollwaisen, jeweils mit Zuschlag
Erziehungsrente	Geschiedene, die ein Kind erziehen	Rente aus der eigenen Versicherung
Rente an Geschiedene	vor dem 1. Juli 1977 Geschiedene	nur unter besonderen Bedingungen

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre Hinterbliebenenrente, Juli 2026[1]

> **Achtung: ohne Trauschein keine Witwenrente**
>
> Wer ohne Trauschein zusammenlebt, bekommt keine Witwen- oder Witwerrente, auch nach vielen gemeinsamen Jahren[1]. Eine Verlobung oder eine nur kirchliche Trauung reichen ebenfalls nicht. Eingetragene Lebenspartner sind Ehepartnern dagegen gleichgestellt.

2 Die Witwen- und Witwerrente

Für Witwer gelten dieselben Regeln wie für Witwen. Wenn wir im Folgenden von Witwenrente sprechen, sind beide gemeint. Sie bekommen die Rente, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind (§ 46 SGB VI)[1][2]:

- [ ] Sie waren bis zum Tod mit dem Verstorbenen verheiratet. Ob Sie zusammen oder getrennt gelebt haben, spielt keine Rolle.
- [ ] Der Verstorbene war mindestens fünf Jahre versichert oder bezog bereits eine Rente.
- [ ] Sie haben nicht wieder geheiratet.
- [ ] Die Ehe hat mindestens ein Jahr bestanden. Das gilt für Ehen, die ab 2002 geschlossen wurden.

Die Ein-Jahres-Grenze

Stirbt ein Ehepartner im ersten Ehejahr, geht die Rentenversicherung davon aus, dass die Ehe vor allem zur Versorgung geschlossen wurde (§ 46 Abs. 2a SGB VI)[2]. Man spricht von einer Versorgungsehe. Eine Witwenrente gibt es dann nur, wenn Sie das Gegenteil belegen können, etwa weil der Tod durch einen Unfall kam.

Bei Parkinson besonders wichtig

Wenn Sie lange ohne Trauschein zusammengelebt haben und nun über eine Heirat nachdenken, warten Sie damit nicht zu lange. War die schwere Erkrankung bei der Hochzeit schon bekannt und stirbt Ihr Partner innerhalb eines Jahres, ist es schwer zu belegen, dass die Versorgung nicht der Grund war. Gerichte prüfen solche Fälle genau. Lassen Sie sich im Zweifel beraten.

Kleine oder große Witwenrente

Es gibt zwei Arten der Witwenrente. Welche Sie bekommen, hängt von Ihrem Alter, Ihrer Gesundheit und davon ab, ob Sie ein Kind erziehen[1].

	Kleine Witwenrente	Große Witwenrente
Wer sie bekommt	alle, die die Bedingungen für die große Rente nicht erfüllen	wer die Altersgrenze erreicht hat, erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren oder ein Kind mit Behinderung erzieht
Höhe	25 Prozent der Rente des Verstorbenen	55 Prozent, nach altem Recht 60 Prozent
Dauer	höchstens 24 Monate, nach altem Recht unbegrenzt	unbegrenzt, bis zu einer neuen Heirat

Das **alte Recht** gilt, wenn Sie vor 2002 geheiratet haben und mindestens einer von Ihnen vor dem 2. Januar 1962 geboren ist[1]. Für alle anderen gilt das neue Recht.

Die Altersgrenze für die große Witwenrente

Die Altersgrenze steigt schrittweise von 45 auf 47 Jahre (§ 242a SGB VI)[1][2]. Maßgeblich ist das Jahr, in dem der Ehepartner gestorben ist.

Todesjahr	Große Witwenrente ab einem Alter von
2026	46 Jahren und 6 Monaten
2027	46 Jahren und 8 Monaten
2028	46 Jahren und 10 Monaten
ab 2029	47 Jahren

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre Hinterbliebenenrente, Juli 2026[1]

Wer eine kleine Witwenrente bekommt und später erwerbsgemindert wird oder die Altersgrenze erreicht, kann in die große Witwenrente wechseln. Umgekehrt wird aus einer großen eine kleine Witwenrente, wenn das Kind 18 wird und Sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben[1].

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Witwenrente gibt es nur für Ehe- und eingetragene Lebenspartner.
- Die Ehe muss in der Regel mindestens ein Jahr bestanden haben.
- Ab gut 46 Jahren, bei Erwerbsminderung oder mit einem Kind unter 18 gibt es die große Witwenrente.

3 Wie hoch die Witwenrente ist

Grundlage ist die Rente, die der Verstorbene bezogen hat oder bei voller Erwerbsminderung bekommen hätte. Davon bekommen Sie 55 Prozent bei der großen und 25 Prozent bei der kleinen Witwenrente[1][3].

Die ersten drei Monate: das Sterbevierteljahr

Für die drei Monate nach dem Sterbemonat zahlt die Rentenversicherung die Witwenrente in voller Höhe der Rente des Verstorbenen[1]. Ihr eigenes Einkommen wird in dieser Zeit nicht angerechnet. Das Sterbevierteljahr soll Ihnen den Übergang erleichtern. War Ihr Partner schon Rentner, bekommen Sie für den Sterbemonat selbst noch seine Rente.

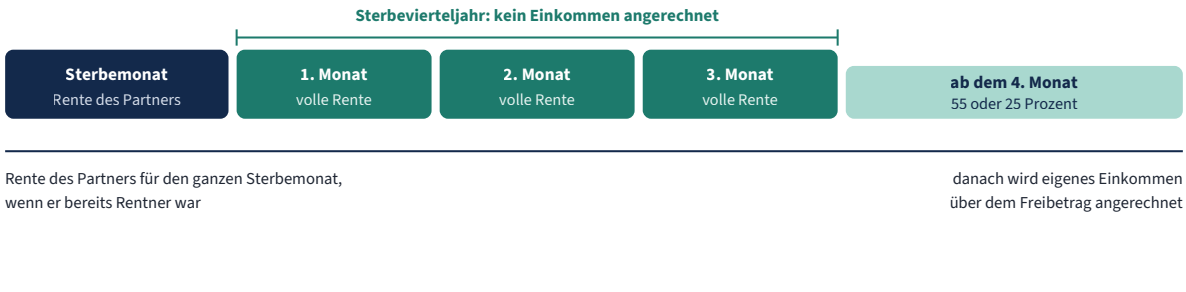


Abbildung 1: Wie die Witwenrente nach dem Tod des Partners gezahlt wird[1]

Zuschlag für Kindererziehung

Haben Sie ein Kind in den ersten drei Lebensjahren erzogen, bekommen Sie nach neuem Recht einen Zuschlag zur Witwenrente (§ 78a SGB VI)[1][3]. Er beginnt mit dem vierten Monat nach dem Tod. Für das erste Kind ist er etwa doppelt so hoch wie für jedes weitere. Zusammen mit dem Zuschlag darf die Witwenrente die Rente des Verstorbenen nicht übersteigen.

Abschlag und Zurechnungszeit

Stirbt der Partner vor dem 65. Geburtstag, wird die Witwenrente um einen Abschlag von höchstens 10,8 Prozent gekürzt[1]. Im Gegenzug rechnet die Rentenversicherung dem Verstorbenen Jahre an, als hätte er bis kurz vor die Regelaltersgrenze weitergearbeitet. Diese Zurechnungszeit gleicht den Abschlag oft mehr als aus. Hatte der Partner schon eine Rente mit Abschlag, etwa eine vorgezogene Altersrente, bleibt dieser Abschlag in der Witwenrente erhalten.

> **Ein Rechenbeispiel**
>
> Ihr verstorbener Mann hatte eine Altersrente von 1.600 Euro brutto. In den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat bekommen Sie diese 1.600 Euro in voller Höhe. Danach beträgt Ihre große Witwenrente 55 Prozent, also 880 Euro, bevor eigenes Einkommen angerechnet wird. Wie das geht, zeigt Kapitel 4.

4 Wenn Sie eigenes Einkommen haben

Auf die Witwenrente wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet, wenn es einen Freibetrag übersteigt (§ 97 SGB VI)[1][4]. Von dem Teil darüber werden 40 Prozent von der Witwenrente abgezogen. Gerechnet wird mit dem Nettoeinkommen. Dafür zieht die Rentenversicherung vom Bruttobetrag pauschale Beträge für Steuern und Sozialabgaben ab.

Freibetrag seit 1. Juli 2026	Monatlich
Grundfreibetrag (Nettoeinkommen)	1.122,53 Euro
zusätzlich je Kind mit Anspruch auf Waisenrente	238,11 Euro
entspricht einem Bruttoverdienst aus Arbeit von	1.870,88 Euro, mit einem Kind 2.267,73 Euro

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Broschüre Hinterbliebenenrente, Juli 2026[1]. Die Freibeträge steigen mit jeder Rentenanpassung.

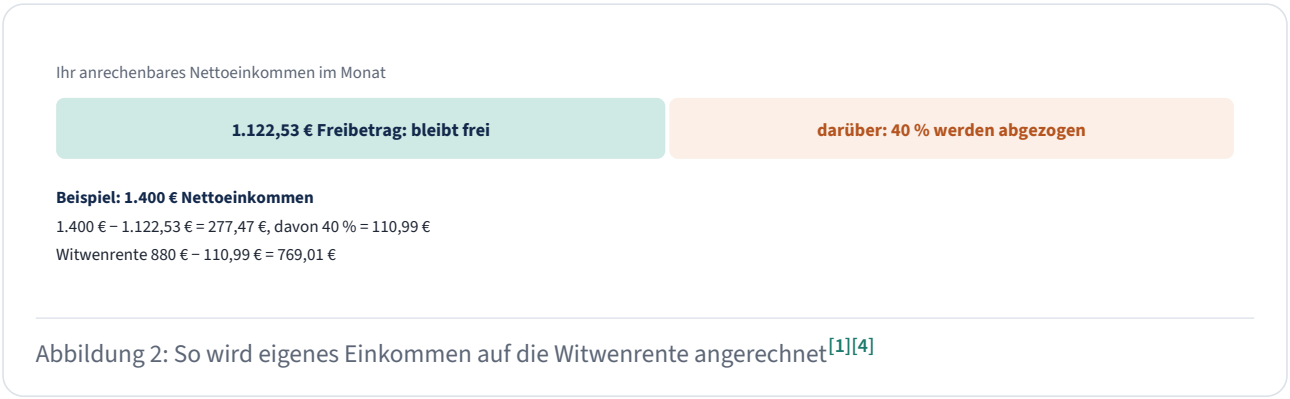


Abbildung 2: So wird eigenes Einkommen auf die Witwenrente angerechnet[1][4]

Was angerechnet wird und was nicht

Angerechnet werden vor allem Lohn und Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Ihre eigene Rente, Betriebsrenten, Pensionen, Krankengeld und Arbeitslosengeld. Auch Kapitalerträge und Mieteinnahmen zählen[1]. Nicht angerechnet werden unter anderem:

- [ ] Leistungen aus einer Riester-Rente
- [ ] andere Hinterbliebenenrenten, auch die Betriebsrente oder Pension des Verstorbenen für Hinterbliebene
- [ ] Bürgergeld, Wohngeld und Blindengeld
- [ ] Einkommen während des Sterbevierteljahrs

Bei Parkinson besonders wichtig

Viele Partner von Menschen mit Parkinson haben ihre eigene Arbeit eingeschränkt, um zu pflegen. Ihre eigene Rente fällt dann oft kleiner aus, und damit wird auch weniger auf die Witwenrente angerechnet. Wer gepflegt hat, hat aber häufig eigene Rentenansprüche aus der Pflege erworben (siehe Kapitel 9). Auch diese zählen später als eigene Rente.

Tipp

Melden Sie der Rentenversicherung jede Änderung Ihres Einkommens, zum Beispiel wenn Sie eine Arbeit aufnehmen oder selbst in Rente gehen. Die Anrechnung wird jeweils zum 1. Juli überprüft. Wer Änderungen nicht meldet, muss zu viel gezahlte Rente zurückzahlen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- In den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat gibt es die volle Rente des Verstorbenen.
- Danach 55 Prozent bei der großen, 25 Prozent bei der kleinen Witwenrente.
- Eigenes Nettoeinkommen über 1.122,53 Euro wird zu 40 Prozent angerechnet.

5 Die Waisenrente

Kinder bekommen nach dem Tod eines Elternteils eine Waisenrente (§ 48 SGB VI)[1][5]. Anspruch haben leibliche und adoptierte Kinder, außerdem Stief- und Pflegekinder sowie Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder überwiegend von ihm unterhalten wurden.

Waisenrente	Wann	Höhe
Halbwaisenrente	ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt noch	10 Prozent der Rente des Verstorbenen plus Zuschlag
Vollwaisenrente	kein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt mehr	20 Prozent der Rente des Verstorbenen plus Zuschlag

Der Zuschlag richtet sich nach den Versicherungszeiten des verstorbenen Elternteils. Die Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Danach gibt es sie bis höchstens zum 27. Geburtstag, solange das Kind zur Schule geht, eine Ausbildung macht oder studiert, einen Freiwilligendienst leistet oder wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen kann[1]. Auch Übergangszeiten von bis zu vier Monaten, etwa zwischen Schule und Ausbildung, sind abgedeckt.

Auf die Waisenrente wird kein eigenes Einkommen angerechnet. Sie wird auch weitergezahlt, wenn die Waise heiratet oder adoptiert wird[1].

Tipp

Schicken Sie der Rentenversicherung nach dem 18. Geburtstag unaufgefordert eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung. Sonst wird die Waisenrente eingestellt. Auch jeder Wechsel der Ausbildung oder ein Abbruch muss gemeldet werden.

6 Erziehungsrente, Rentensplitting und Abfindung

Erziehungsrente für Geschiedene

Geschiedene erhalten keine Witwenrente. Stirbt der frühere Ehepartner, können sie aber eine Erziehungsrente aus ihrer eigenen Versicherung bekommen, wenn sie ein gemeinsames oder ein eigenes Kind unter 18 Jahren erziehen und nicht wieder geheiratet haben (§ 47 SGB VI)[1][6]. Die Ehe muss nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden sein, und der Erziehende muss selbst fünf Jahre versichert sein. Die Erziehungsrente ist so hoch wie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Rentensplitting statt Witwenrente

Ehepaare können statt der Witwenrente das Rentensplitting wählen[1][7]. Dabei werden die Rentenansprüche, die beide während der Ehe erworben haben, je zur Hälfte geteilt. Der Partner mit den geringeren Ansprüchen bekommt so eine höhere eigene Rente. Diese Rente bleibt auch bei einer neuen Heirat bestehen, und eigenes Einkommen wird nicht angerechnet. Eine Witwenrente gibt es dann aber nicht mehr.

Das Rentensplitting ist möglich, wenn Sie nach 2001 geheiratet haben oder beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Beide müssen mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten haben. Nach dem Tod eines Partners kann der Überlebende das Splitting allein wählen, innerhalb eines Jahres. Dann muss nur er die 25 Jahre erfüllen[1].

Tipp

Ob sich das Rentensplitting lohnt, ist eine komplizierte Rechnung. Es kann sich zum Beispiel lohnen, wenn Sie viel eigenes Einkommen haben, das die Witwenrente stark kürzen würde, oder wenn Sie später wieder heiraten könnten. Lassen Sie sich von der Rentenversicherung beide Möglichkeiten ausrechnen, bevor Sie sich entscheiden. Die Entscheidung lässt sich nicht rückgängig machen.

Abfindung bei neuer Heirat

Heiraten Sie wieder, endet die Witwenrente mit Ablauf des Monats der Hochzeit. Auf Antrag bekommen Sie dann eine einmalige Abfindung in Höhe von 24 Monatsrenten, also zwei Jahresbeträgen (§ 107 SGB VI)[1][8]. Maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten zwölf Monate. Bei der kleinen Witwenrente werden die schon gezahlten Monate abgezogen. Endet die neue Ehe später, kann die Witwenrente aus der früheren Ehe wieder aufleben.

7 Antrag und Rentenbeginn

Hinterbliebenenrenten werden nur auf Antrag gezahlt[1]. In der ersten Zeit nach einem Todesfall ist das oft das Letzte, woran man denken kann. Zwei Regeln nehmen hier Druck heraus.

Der Vorschuss

War Ihr Partner schon Rentner, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod beim Renten Service der Deutschen Post einen Vorschuss beantragen[1]. Sie brauchen dafür nur die Sterbeurkunde, in der Sie als Ehepartner eingetragen sind. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der Rente für den Sterbemonat und wird später mit der Witwenrente verrechnet. Den richtigen Rentenantrag müssen Sie trotzdem stellen.

Zwölf Monate rückwirkend

War Ihr Partner schon Rentner, beginnt die Witwenrente mit dem Monat nach dem Sterbemonat. Hatte er noch keine Rente, beginnt sie mit dem Todestag. Hinterbliebenenrenten werden bis zu zwölf Kalendermonate rückwirkend vor dem Antragsmonat gezahlt (§ 99 Abs. 2 SGB VI)[1][9]. Sie haben also etwas Zeit, sollten den Antrag aber nicht länger liegen lassen.

> **Achtung**
>
> Die Rente des Verstorbenen wird nach dem Sterbemonat nicht weitergezahlt. Was danach noch auf dem Konto eingeht, fordert der Renten Service von der Bank zurück. Geben Sie dieses Geld deshalb nicht aus. Den Tod erfährt der Renten Service in der Regel automatisch über die Meldebehörden. Den Antrag auf Witwenrente ersetzt diese Meldung aber nicht.

Den Antrag können Sie online, bei einer Beratungsstelle der Rentenversicherung, bei den Versichertenberatern oder bei Ihrer Gemeinde stellen. Halten Sie die Sterbeurkunde, die Heiratsurkunde, die Versicherungsnummern von Ihnen und Ihrem Partner, den letzten Rentenbescheid des Partners, Geburtsurkunden der Kinder und Nachweise über Ihr eigenes Einkommen bereit. Eine Checkliste finden Sie in Anhang A.

Tipp

Sie müssen das nicht allein schaffen. Versichertenberater, Beratungsstellen der Rentenversicherung und Sozialverbände helfen beim Ausfüllen. Eine Vertrauensperson kann den Antrag mit Ihrer schriftlichen Vollmacht auch für Sie stellen.

8 Krankenversicherung und Steuern

Krankenversicherung

Waren Sie über Ihren Partner familienversichert, endet diese Versicherung mit seinem Tod. Mit dem Antrag auf Witwenrente werden Sie in der Regel in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert[1][10]. Melden Sie sich trotzdem sofort bei Ihrer Krankenkasse, damit keine Lücke entsteht. Von der Witwenrente gehen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, wie bei jeder Rente. Beziehen Sie zusätzlich eine eigene Rente, sind beide Renten beitragspflichtig.

Steuern

Auch die Witwenrente ist steuerpflichtig. Hat der Verstorbene schon eine Rente bezogen, übernimmt die Witwenrente seinen Besteuerungsanteil[10]. Für das Todesjahr und das folgende Jahr dürfen Sie noch den günstigeren Splittingtarif für Ehepaare anwenden (§ 32a Abs. 6 EStG). Danach werden Sie einzeln besteuert.

9 Gemeinsam vorsorgen

Parkinson verläuft langsam. Das gibt Paaren die Chance, wichtige Dinge zu regeln, solange beide mitentscheiden können. Dieses Kapitel zeigt, was Sie gemeinsam vorbereiten können. Es geht dabei nicht um Abschied, sondern darum, dem anderen später Wege zu ersparen.

Unterlagen ordnen

Legen Sie eine gemeinsame Mappe an mit Versicherungsnummern, Rentenbescheiden, Renteninformationen, Heirats- und Geburtsurkunden, Betriebsrenten, Lebensversicherungen, Bankverbindungen und Vollmachten. Eine Vorlage finden Sie in Anhang B. Sagen Sie einer Vertrauensperson, wo die Mappe liegt.

Versicherungskonten klären

Lassen Sie beide Versicherungsverläufe von der Rentenversicherung prüfen und Lücken schließen. Die Witwenrente richtet sich nach den Ansprüchen des Verstorbenen. Fehlen dort Zeiten, fehlen sie auch in der Witwenrente. Nach dem Tod ist es viel schwerer, Nachweise zu finden.

Vollmachten erteilen

Eine Vorsorgevollmacht erlaubt dem Partner, Behördengänge, Bankgeschäfte und Anträge zu erledigen, wenn der andere es selbst nicht mehr kann. Bankvollmachten erlöschen nicht automatisch mit dem Tod, wenn sie über den Tod hinaus erteilt wurden. Das hilft in der ersten Zeit, bevor ein Erbschein vorliegt.

Pflege bringt eigene Rentenansprüche

Wer einen Menschen mit Parkinson zu Hause pflegt, kann dafür eigene Rentenansprüche bekommen. Ab Pflegegrad 2 zahlt die Pflegekasse Rentenbeiträge für die Pflegeperson, wenn sie mindestens zehn Stunden in der Woche an mindestens zwei Tagen pflegt und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist (§ 3 SGB VI, § 44 SGB XI)[11]. Prüfen Sie, ob die Pflegekasse diese Beiträge zahlt.

Tipp

Wenn Sie über das Rentensplitting nachdenken, können Sie es als Paar schon zu Lebzeiten wählen, sobald beide die Regelaltersgrenze erreicht haben und eine volle Altersrente beziehen. Lassen Sie sich vorher gemeinsam beraten.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Eine gemeinsame Mappe mit allen Unterlagen erspart dem Partner später viele Wege.
- Klären Sie beide Versicherungskonten, solange Sie Nachweise noch finden.
- Vorsorge- und Bankvollmachten helfen in der ersten Zeit.
- Pflegende Partner erwerben unter Umständen eigene Rentenansprüche.

10 Wo Sie Hilfe bekommen

Stelle	Wobei sie hilft
Deutsche Rentenversicherung	Kostenlose Beratung zu Witwen- und Waisenrente, Rentensplitting und Einkommensanrechnung. Servicetelefon 0800 1000 4800, Beratungsstellen vor Ort. deutsche-rentenversicherung.de
Renten Service der Deutschen Post	Vorschuss auf die Witwenrente innerhalb von 30 Tagen. deutschepost.de/rentenservice
Versichertenälteste und Versichertenberater	Ehrenamtliche Helfer der Rentenversicherung. Sie nehmen Anträge auf und helfen beim Ausfüllen.
Sozialverbände VdK und SoVD	Beratung zu Hinterbliebenenrente und Widerspruch. vdk.de, sovd.de
Ihre Krankenkasse	Krankenversicherung nach dem Ende der Familienversicherung.
Pflegekasse und Pflegestützpunkt	Rentenbeiträge für pflegende Angehörige, Beratung zur Pflege.
Deutsche Parkinson Vereinigung	Regionalgruppen und Austausch, auch für Angehörige. parkinson-vereinigung.de
Trauerbegleitung	Hospizvereine und Trauergruppen in Ihrer Nähe begleiten auch nach dem Tod. Ihre Gemeinde oder Kirchengemeinde nennt Ihnen Ansprechpartner.

Auf einen Blick: das Wichtigste in Kürze

ANSPRUCH

- Witwen- und Witwerrente gibt es nur für Ehe- und eingetragene Lebenspartner, in der Regel nach mindestens einem Ehejahr.
- Große Witwenrente ab 46 Jahren und 6 Monaten (Todesjahr 2026), bei Erwerbsminderung oder mit einem Kind unter 18.
- Kinder bekommen Waisenrente bis 18, in der Ausbildung bis 27.

HÖHE

- Drei Monate nach dem Sterbemonat die volle Rente des Verstorbenen.
- Danach große Witwenrente 55 Prozent, nach altem Recht 60 Prozent, kleine Witwenrente 25 Prozent für 24 Monate.
- Eigenes Nettoeinkommen über 1.122,53 Euro wird zu 40 Prozent angerechnet. Auf Waisenrenten wird nichts angerechnet.

ANTRAG

- Vorschuss beim Renten Service innerhalb von 30 Tagen, wenn der Partner Rentner war.
- Die Rente wird bis zu zwölf Monate rückwirkend gezahlt.
- Sofort die Krankenkasse informieren, wenn Sie familienversichert waren.

VORSORGE

- Unterlagen gemeinsam ordnen, Versicherungskonten klären, Vollmachten erteilen.
- Rentensplitting als Alternative prüfen und beraten lassen.

Anhang A: Checkliste für die ersten Wochen

Diese Liste hilft Ihnen, nichts zu vergessen. Nehmen Sie sich Zeit, und lassen Sie sich helfen.

	Wann	Was zu tun ist	Notizen
☐	in den ersten Tagen	Mehrere Ausfertigungen der Sterbeurkunde besorgen	
☐	in den ersten Tagen	Krankenkasse informieren, falls Sie familienversichert waren	
☐	innerhalb von 30 Tagen	Vorschuss beim Renten Service der Deutschen Post beantragen	
☐	in den ersten Wochen	Rentenzahlungen nach dem Sterbemonat auf dem Konto nicht ausgeben	
☐	in den ersten Wochen	Arbeitgeber, Betriebsrente, Versicherungen und Bank informieren	
☐	möglichst bald	Witwenrente und Waisenrente bei der Rentenversicherung beantragen	
☐	beim Antrag	Sterbeurkunde, Heiratsurkunde, Versicherungsnummern, letzten Rentenbescheid, Geburtsurkunden der Kinder und Einkommensnachweise beilegen	
☐	beim Antrag	Klären, ob Rentensplitting statt Witwenrente in Frage kommt	
☐	nach dem Bescheid	Bescheid prüfen, bei Fehlern innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen	
☐	laufend	Änderungen des eigenen Einkommens melden, Schulbescheinigungen der Kinder schicken	

Anhang B: Unsere Vorsorgemappe

Füllen Sie diese Seite gemeinsam aus und legen Sie sie mit den Unterlagen ab.

	Unterlage	Wo sie liegt
☐	Versicherungsnummern beider Partner	
☐	Aktuelle Rentenbescheide oder Renteninformationen	
☐	Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder	
☐	Betriebsrenten, Zusatzversorgung, Pensionen	
☐	Lebens- und Sterbegeldversicherungen	
☐	Bankverbindungen und Bankvollmachten	
☐	Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung	
☐	Testament oder Erbvertrag	
☐	Bescheid über Pflegegrad und Grad der Behinderung	
☐	Krankenkasse und Versicherungsnummer	
☐	Verträge: Miete, Strom, Telefon, Abonnements	

Die Mappe liegt:

Davon weiß außerdem:

Zuletzt durchgesehen am:

Anhang C: Fristen und Beträge im Überblick

Was	Frist oder Betrag
Vorschuss beim Renten Service	innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod
Rückwirkende Zahlung	bis zu 12 Kalendermonate vor dem Antragsmonat
Sterbevierteljahr	3 Monate volle Rente des Verstorbenen
Kleine Witwenrente	25 Prozent, höchstens 24 Monate (neues Recht)
Große Witwenrente	55 Prozent, nach altem Recht 60 Prozent
Altersgrenze große Witwenrente	Todesjahr 2026: 46 Jahre und 6 Monate, ab 2029: 47 Jahre
Freibetrag eigenes Einkommen	1.122,53 Euro netto, je Kind 238,11 Euro mehr
Anrechnung darüber	40 Prozent
Waisenrente	10 oder 20 Prozent plus Zuschlag, bis 18, in Ausbildung bis 27
Rentensplitting nach dem Tod	Entscheidung innerhalb eines Jahres
Abfindung bei neuer Heirat	24 Monatsrenten
Widerspruch gegen den Bescheid	1 Monat nach Erhalt

Stand 8. November 2026. Beträge und Fristen können sich ändern. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber.

Abkürzungsverzeichnis

DRV	Deutsche Rentenversicherung
EStG	Einkommensteuergesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch, gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, gesetzliche Rentenversicherung
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch, soziale Pflegeversicherung
SoVD	Sozialverband Deutschland
VdK	Sozialverband VdK

Quellen

1. Deutsche Rentenversicherung Bund: Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten. Broschüre Nr. 202, 21. Auflage, Juli 2026. deutsche-rentenversicherung.de
2. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 46, 242a, 243. gesetze-im-internet.de/sgb_6
3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 67, 77, 78a, 88, 255; Deutsche Rentenversicherung: Rente: So wird sie berechnet. Broschüre Nr. 204, Juli 2026. deutsche-rentenversicherung.de
4. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 97; Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), §§ 18a bis 18e. gesetze-im-internet.de
5. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 48, 78. gesetze-im-internet.de/sgb_6
6. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 47. gesetze-im-internet.de/sgb_6
7. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 120a bis 120h; Deutsche Rentenversicherung: Rentensplitting: Partnerschaftlich teilen. deutsche-rentenversicherung.de
8. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 107. gesetze-im-internet.de/sgb_6
9. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), §§ 99, 115, 118. gesetze-im-internet.de/sgb_6
10. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), §§ 5, 10, 189; Einkommensteuergesetz (EStG), §§ 22, 32a. gesetze-im-internet.de
11. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), § 3; Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), § 44. gesetze-im-internet.de

Parkinson Insights

Über diesen Ratgeber

Parkinson Insights ist ein unabhängiger Wissenskanal für Menschen mit Parkinson und ihre Angehörigen. Wir erklären Forschung, Therapien und Alltagsfragen verständlich und mit Quellenangabe.

Unabhängigkeit

Dieser Ratgeber entstand ohne Geld oder Einfluss von Arzneimittelherstellern, Krankenkassen, Versicherungen oder Verbänden. Er enthält keine Werbung. Wo wir Angebote anderer Stellen nennen, tun wir das, weil sie Betroffenen helfen können.

So ist er entstanden

Grundlage sind die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung, die Gesetzestexte und die im Quellenverzeichnis genannten Veröffentlichungen. Den Text haben wir in eigenen Worten geschrieben und auf die Situation von Familien mit Parkinson zugeschnitten. Er wurde mit Unterstützung von KI erstellt und wird vor der Veröffentlichung fachkundig redaktionell geprüft. Wie wir arbeiten, beschreiben wir auf parkinson-insights.de/so-arbeiten-wir.

Wichtiger Hinweis

Dieser Ratgeber dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechts-, Renten- oder Steuerberatung im Einzelfall. Über Ihren Antrag entscheidet allein der zuständige Rentenversicherungsträger. Kostenlose Beratung bieten die Deutsche Rentenversicherung und Sozialverbände wie VdK und SoVD.

Stand und Korrekturen

Ausgabe 1 · Stand der Rechtslage: 8. November 2026. Die jeweils aktuelle Ausgabe finden Sie auf parkinson-insights.de/ratgeber. Hinweise auf Fehler nehmen wir gern entgegen: info@parkinson-insights.de

Herausgeber

Thomas Rösch, m4h – machines4humans, Bei der alten Eiche 5, 78315 Radolfzell am Bodensee · info@parkinson-insights.de · parkinson-insights.de/impressum